

quoad utile dominium geschätzt werden kan/ abstaten vnd entrichten sollen.

6. Sechstens ist hieben außdrücklich bedingt / abgeredt / vnd verglichen/das diese transaction alleinig auff die Landsassische Lehen / nicht aber die jenige / welche vnmittelbar vnder dem Reich / oder in anderer Fürsten vnd Herren territorio vnd gebiet gelegen / zuversiehen/ sondern Ihre Churfürst: Durchl: vnd derselben successores diesertwegen in ihrem vorigen volligen rechten stehen vnd verbleiben / solches auch hin gegen selbigen Lehenleuten / so fern sie einiges haben / vnbenommen sein solle. Dessen zu vrkundt haben Ihre Churfürst: Durchl: diesen vergleich eigenhändig vnderschrieben/ vnd mit Ihrem Insigel / wie nit weniger ein Hochwürdig Thumb-Capitul mit seinem Sigillo ad causas, so dan der löblicher Ritterschafft Deputirte mit ihrer vnderschrift vnd Rings pitschafftē befestiget. Geschehē Donn den acht vnd zwanzigsten Junij 1559.
7. Hierneben verordnen Wir auch / das in Lehn succession nicht solle angesehen werden / ob der jeniger/ so erben will / dem abgestorbenen von ein:oder beyden banden angewandt sene/ sondern alleinig / ob Er vnd dem Lehnstam mit herrüret/ also das der halbbürtiger Bruder oder Schwester vnd deren Kinder so woll: als volbürtige/ wan sie nur à stipite acquirente zugleich entsprossen/ zu dem Lehen mit zuzulassen seindt.

## TITVLVS VIII.

### Wie Eheleute einander erben sollen.

1. In vnder künfftigen Eheleuten mit vorwissen vnd belieben der Elteren / oder in mangel deren mit zuziehung der negstier Blutsverwandten oder freunde heyraths versreibungen auffgerichtet / beschlofen / vnd angenommen/ selbige sollen in alleir ihren puncten vnd articulen vnderbrüchlich vnd ohne widerred gehalten werden.
2. In solchen heyraths versreibungen ist den künfftigen Eheleuten zugelassen / nicht allein von dem zugebrachten heyraths gutt zuverordnen/ sondern auch von allen vbrigen gütteren / so viel sie deren mächtig vnd ihnen gefellig/ einander zuvermachen/ vnd soll alsolche vermächnus/ ob sie schon auff die Erbfolgung ganz oder zum theil der jetzigen oder künfftiger güter gerichtet / vnwiderrufflich sein / es geschehe dan die widerruffung mit beider Eheleuten gutem willen vnd belieben.
3. Da keine heyraths versreibung auffgerichtet / auch endtweeder gar keine Kinder auß solcher Ehe entsprossen / oder selbige vor beyden Elteren wider verstorben/ soll das lebtelebend von beyden Eheleuten den

heyratspfenning erblich behalten / in allen anderen aber des erstabgestorbenen zugebrachten / wie auch bey stehender ehe anerfallenen ligen den oder unbeweglichen gütern (warvnder auch die Rentverschreibungen / sie seyen losbahr oder vnlosbahr / so dan die baarschafft von abgelegten jährlichen Rhenten mit zuverstehen) sein lebenslang / es thue sich daselb wider verheyraten / oder im Wittibstandt verharren / leibzuchtig verbleiben / darober aber ein ordentliches Inventarium, auff daß die negste erben des eigenthumbs versichert sein können / bey verlust der leibzucht inner drey Monaten zeit fertigen lassen / so dan die güter in gutem bau vnd beserung halten / auch da es von den erben begehrt wird / deswegen gebührende caution vnd versicherung leisten.

Die in stehender Ehe anerwommene ligende gütter sollen als dan / soan nemblich vor gesetzter maßen keine Kinder / noch wirtige pacta dotalia oder heyrats versprechungen vorhanden / freundtheilig sein / des erst abgestorbenen negsten Erben zu einer halbscheidt / vnd dem letztlebenden Ehegatten zu der anderen halbscheid eigenthumblich zufallen / jedoch diesem von allen solchen güttern die Leibzucht gegen gleichmestige auffrichtung eines Inventarij vnd gebührlische caution, auff erfordern / seine lebzeit verbleiben.

Die fahrnis oder bewegliche gütter thun dem letztlebenden eigenthumblich vnd mit vollkommenem recht zufallen / jedoch soll selbiges darauß alle vnverbriefte / wie auch diejenige verbrieftte schulden / so nicht auff jährliche Rhenten verschrieben / zubezahlen verbunden sein.

Wan aber das erst abgestorbene von beiden Eheleuten Kinder auß selbiger Ehe gezeugt hinder sich im leben verlast / als dan soll zwar das letztlebend alle fahrnis / wie vorgemelt / für sich behalten / den heyrats pfenning aber vnd andere zugebrachte / oder bey stehender Ehe dem erstabgestorbenen zugefallene / wie auch die gewommene gütter mit leibzuchtig sein lebenslang / es greiffe daselb wider zu anderer Ehe oder nicht / zugenießen haben / jedoch auff den wieder verheyrahtungs fall darober ein Inventarium auffrichten lassen / vnd in alle wege darvon die Kinder nach standtsgebühr ehrlich erziehen vnd außsteuren / welche außsteuerung dan mit zuziehung der nesten freunde / oder wan darober zwischen ihnen irrung vorkommen würde / nach ermäßigung der Obigkeit geschehen soll.

Vnder dem nahmen solcher fahrnis oder beweglicher gütter solle in diesem Erbstift das bahr geldt / so nicht von abgelegten jährrenten oder verkaufften ligenden güttern herrühret / handschrieffte / so nicht auff jährrenten gestelt / angefähete feldfrüchten / Wein an den stöcken / wan er vor dem fall mit dem ersten bandt beschloßen / baum: obß vnd graßgewachs aber / wan der fall nach dem ersten Martij sich be-

gibt / hauszins nach ertrag der von dem lauffenden Jahr alschon ver-  
 schienener zeit / abgehawenes schlagholz / wicauch das vnabgehawenes /  
 wan die verkauffung noch bey lebzeiten des eigenthumbers geschien /  
 verfallene noch aufstehende pensiones von angelegten Capital geldern /  
 Pfachtungs Jahren deren von beiden Eheleuten bestandener güter /  
 vorräthlicher wein / getrandt / Silbergeschier / Viehe / ackergeschier / hausz-  
 rath / bücher / gewehr / vnd alles was sonst nagellos ist / wie auch die ac-  
 tion vnd ansprach auff dergleichen güter verstanden werden. Was aber  
 aufer diesem dem grundt oder hausz anlebt / vnd vnder anderen : Ey-  
 senofen / brewkesel / kelter / blasbalg in den Schmitten / vnd dergleichen /  
 soll für vnberweglich gehalten werden / vnd bey dem grundt oder hausz  
 verbleiben.

8. Es soll jedoch vnder kauff: oder handelsleuten hierin diesen vnder-  
 scheid haben / das diejenige waaren vnd güter / welche in ihre handlung  
 vnd gewerb einschlagen vnd darvnder gehörig / in diesem Erbungsfall  
 vnder die fahrnis nicht mit zurechnen / sondern es damit sambt denen  
 aufstehenden Buch: vnd gegenschulden also gehalten werden / wie oben  
 im viert vnd sechsten articulis von denen ligenden gütteren verordnet.  
 Imgleichen sollen vnder denen Schiffleuten die Schiffe vnd aller dazu  
 gehöriger fahrzeug an Segel / Anker / Seylen vnd dergleichen für  
 vnberweglich vnd Erb gerechnet werden.

9. Da nach gebrochenem Ehebeth sich begäbe / das auff die Kinder we-  
 gen des verstorbenen Vatters oder Mutter endweder in absteigender  
 Linien oder von der seiten einige Erbschafft ab intestato verfiel / soll der  
 noch vberlebender Vatter oder Mutter davon die leibzucht / so lang die  
 Kinder noch vnverheyrahet / oder sonst in Vätter: oder Mutterlicher  
 vnderhaltung sein / zugenießen haben / nach deren verheyrahtung aber /  
 oder auch da sie gleich nicht verheyrahet / aber dannoch nach dem fünff  
 vnd zwanzigsten Jahr ihres alters einen eigenen Rauch vnd Hausz-  
 wesen anstelliten / oder sonst von den Elteren sich absonderten / soll  
 Ihnen der Vatter oder Mutter alsolch nach gebrochenem Ehebet an-  
 erfallenes gut abtreten vnd einräumen.

## TITVLVS IX.

### Von dem Besitz oder gewehr der erledigter Erbschafft.

§.I. **W**a ein Testament aufgerichtet / soll auff den darin eingesetzten  
 Erben / oder wan mehr Testamenta vorhanden / auff den ient-  
 gen / der in dem letzteren oder jungsten benambset / vnd in man-  
 gel des Testaments auff den negsten anberwanen / deme die Erbschafft  
 von